

Methodenvorstellung

Methodik: Problembewusstes Definieren

Daniel Benrath*

A. Zeitaufwand und Rahmenbedingungen

Die vorgestellte Übung zum problembewussten Definieren empfiehlt sich für Arbeitsgemeinschaften und ist in die Bearbeitung eines Falles zu integrieren. Die Durchführung der Übung verlangt mindestens eine halbe Stunde und bedarf – nach der Aneignung – kaum weiteren Vorbereitungsaufwands. Es besteht ein hoher Betreuungsaufwand. Zur Durchführung empfehlen sich vorbereitete Übungszettel (siehe das Muster im Anhang).

B. Beschreibung der Methode

Die Studierenden erhalten die Aufgabe, einen in der Fallbearbeitung zu definierenden Rechtsbegriff entlang einer vorgegebenen Schrittfolge zu entwickeln. Die Aufgabenstellung findet sich zudem auf dem Übungszettel, auf dem auch die Entwicklung des Begriffs festzuhalten ist.

Beispiel 1: Eine Verfassungsänderung sieht eine Stimmabgabe für Kinder durch ihre Eltern vor. Ist dies mit dem Demokratieprinzip i.S.d. Art. 79 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1, 2 GG vereinbar? Definieren Sie das Demokratieprinzip!

Beispiel 2: T nahm ein Papiertaschentuch aus Os Tasche, um es nach einem kurzen Schnäuzen zurückzulegen. Handelte sie mit Zueignungsabsicht? Definieren Sie die Zueignungsabsicht!

Beispiel 3: Der Verkäufer einer Handelsware erfuhr durch Zufall im Laufe der Verhandlungen, dass der vom Käufer für den Weiterverkauf vorgesehene Endabnehmer an der Ware nicht interessiert war. War der Verkäufer verpflichtet, den Käufer darüber zu informieren? Definieren Sie vorvertragliche Schutzpflichten!

Der erste Schritt besteht darin, eine allgemeine, klassische („Lern“-)Definition des Begriffs zu nennen.

Beispiel 1: Das änderungsfeste Demokratieprinzip verlangt eine Rückführung aller staatlichen Willensbildung und Gewaltausübung auf die Legitimation durch das Staatsvolk.

Beispiel 2: Zueignungsabsicht ist der Vorsatz dauerhafter Enteignung und die Abseite einer zumindest vorübergehenden Aneignung.

* Der Autor ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Berg- und Energierecht der Ruhr-Universität Bochum bei Professor *Johann-Christian Pielow*.

Beispiel 3: Gemäß § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB ist der Schuldner bereits im Stadium der Vertragsverhandlungen dazu verpflichtet, auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Gläubigers Rücksicht zu nehmen.

Ausgehend von der Definition soll ein Aspekt des definierten Begriffs herausgearbeitet werden, der gerade in dem konkreten Fall an dieser Stelle der Fallprüfung relevant ist. Werden mehrere Aspekte relevant, ist bewusst einer auszuwählen; insbesondere, wenn die Definition mehrere Tatbestandsmerkmale nennt, ist nur auf eines dieser Merkmale weiter einzugehen, die weiteren Tatbestandsmerkmale sind aber deutlich zu benennen. Dieser Schritt soll sowohl auf den konkreten Fall mit seinen spezifischen Fallfragen bezogen werden als auch möglichst eng auf die Definition. Ein beliebiger „Fehler“ an dieser Stelle ist, von der klassischen Definition auf das konkrete Problem zu springen, ohne klar darzustellen, in welchem Zusammenhang das konkrete Problem zur allgemeinen Definition steht. Ist die Definition so allgemein, dass ein spezifischer Bezug nicht möglich ist, sollte auch der ausgewählte Aspekt entsprechend abstrakt sein.

Beispiel 1: Hier geht es konkret um die demokratische Willensbildung durch Wahl und Stimmabgabe.

Beispiel 2: Hier ist der Enteignungsvorsatz problematisch. [Auf die Aneignungsabsicht kommt es nicht weiter an.]

Beispiel 3: Hier tut der Verkäufer (jenseits des Vertragsschlusses) nichts aktiv, was die Interessen des Käufers gefährdet. [Die Definition von Rechten, Rechtsgütern und Interessen wird nicht weiterverfolgt.]

Im Hinblick auf diesen Aspekt ist die Definition konkreter zu fassen (und entsprechend in der nächsten Zeile einzutragen). Hier soll darauf geachtet werden, die weitere Definition an die vorherige Definition anzuknüpfen und auf den herausgearbeiteten Aspekt zu beziehen. Dies ist zu Übungszwecken wichtiger, als die Definition „richtig“ und abschließend zu entwickeln (ohne deshalb Beliebigkeit zu unterstützen). Insbesondere dann, wenn verschiedene Definitionen in Betracht kommen („Meinungsstreit“), reicht es aus, bloß eine vertretbare Definition weiterzuverfolgen (und gegebenenfalls die Möglichkeit anderer Definitionen kurz anzumerken). Es ist wichtig zu unterstreichen, dass es – jedenfalls in der Regel – nicht nur eine einzige richtige Auswahl und Weiterentwicklung gibt, sondern sehr unterschiedliche Ansätze gleichermaßen passend sein können. Dementsprechend werden auch die Beispiele hier in erster Linie im Hinblick auf ihre Anschaulichkeit entwickelt.

Beispiel 1: Eine dem Demokratieprinzip entsprechende demokratische Willensbildung setzt voraus, dass im Außenverhältnis neben den Bürgern des Staatsvolkes keine maßgeblichen Entscheidungsträger bestehen und im Innenverhältnis grundsätzlich alle Staatsbürger die gleiche Möglichkeit haben, sich an der Willensbildung zu beteiligen.

Beispiel 2: Der Vorsatz dauerhafter Enteignung muss darauf gerichtet sein, dass dem Eigentümer die Sache dauerhaft entzogen wird.

Beispiel 3: Eine Pflicht zur Rücksichtnahme durch aktives Tun besteht, soweit der Schutzpflichtengläubiger aus den Umständen des Einzelfalls darauf vertrauen kann, dass der Schutzpflichtenschuldner zu seinen Gunsten aktiv wird.

Diese Schrittfolge soll danach mit zunehmender Konkretetheit wiederholt werden. Üblicherweise lässt sich bei gut gewählten Begriffen die Schrittfolge sinnvoll (und über den Übungszettel hinaus) bis zu etwa viermal wiederholen. Danach erscheint eine weitere Konkretisierung oft eher künstlich und würde zudem zu viel Zeit in Anspruch nehmen. Dabei ist es weiterhin wichtig, jeden Schritt möglichst eng auf die letzten Schritte zu beziehen. Ferner ist darauf zu achten, dass der relevante Aspekt möglichst konkret an dem Fall orientiert wird, während die Definitionen abstrakt bleiben.

Beispiel 1: Hier geht es um das Verhältnis zwischen den Staatsbürgern (Kinder, Eltern, andere). [Externe Einwirkung spielen keine Rolle.] >> Eine ungleiche Einwirkungsmöglichkeit besteht, wenn bestimmte Bevölkerungsteile ein strukturell größeres Stimmgewicht haben und dadurch Herrschaft über andere Bevölkerungsteile ausüben können. >> Hier geht es um Stimmen bei der Wahl. >> Bei der Wahl ist die Stimmwertgleichheit sicherzustellen; Einschränkungen sind allenfalls ergänzend und als Ausgleich für anderweitige strukturelle Ungleichheiten denkbar. >> Hier sollen Kinder –vertreten durch ihre Eltern – das gleiche Stimmgewicht haben wie alle anderen Staatsbürger. >> Maßgeblich für den Vergleich des Stimmwerts ist nicht die einzelne Stimme, sondern der einzelne das Stimmrecht ausübende Staatsbürger. ...

Beispiel 2: Hier ist problematisch, dass das Taschentuch wieder in die Tasche gelegt werden sollte. >> Dauerhaft entzogen ist die Sache schon dann, wenn sie nicht mehr bestimmungsgemäß gebraucht werden kann oder in ihrem Wert wesentlich gemindert wurde. >> Hier lässt sich das Taschentuch rein physisch noch zum Abwischen und Putzen der Nase verwenden. >> Der bestimmungsgemäße Gebrauch ist auch dann ausgeschlossen, wenn er dem Eigentümer bei normativer Betrachtung nicht mehr zugemutet werden kann. ...

C. Ziele der Methode

Die Übung dient der Verbesserung der Gutachtentechnik. Durch die Konzentration auf den Fallbezug und auf die zunehmende Präzisierung der rechtlichen Vorgaben wird eine kritisch reflektierende Herangehensweise trainiert. Daneben betont die Übung die Trennung zwischen rechtlicher und tatsächlicher Betrachtung.

Die Rechtsanwendung wird von einem hin- und herwanderndem Blick zwischen rechtlicher Regelung und konkretem Sachverhalt geprägt. Der „Pendelblick“ erfasst alle Operationen der Rechtsanwendung und beschränkt sich nicht auf die Gegenüberstellung von Definition und Subsumtion. Er wird durch diese Übung ver-

deutlich (was auch auf dem Übungszettel durch „§§“ und „SV“ angezeigt wird); gleichzeitig wird den Studierenden vermittelt, wie der wechselnde Blick reflektiert geordnet werden kann.

Daneben werden manchen gerade bei Anfängern verbreiteten Vorurteilen zur Gutachtentechnik (z.B. Gutachtentechnik als mechanischer Formalismus, Fixierung auf erlernbares „Karteikartenwissen“, Loslösung der Definition vom Fall) entgegengewirkt. Insbesondere stärkt die Übung die Studierenden darin, Definitionen nicht als fixes Lernwissen zu verstehen, sondern systematisch angepasst an den jeweiligen Fall zu entwickeln. Hierbei wird schnell deutlich, dass oftmals die gebräuchlichen Definitionen für den konkreten Fall nicht passen und dementsprechend ergänzt werden müssen.

Auch können verschiedene Operationen der Definition im Rahmen der Übung angesprochen werden. Und durch die unterschiedliche Behandlung in der Übung wird auf die unterschiedlichen Wirkungen dieser Operationen im Gutachten hingewiesen: Meinungsstreite und eine analytische Definition (wie bei mehreren Tatbestandsmerkmalen) werden grundlegend anders behandelt als die hier im Vordergrund stehenden Präzisierungen (bzw. die Gegenüberstellung von Grundsatz und Ausnahme).

D. Stärken und Schwächen der Methode

Die Übung betont bestimmte Aspekte der Gutachtentechnik und blendet andere weitgehend oder vollständig aus. Die Reibungen, die gegenüber der gewohnten Definition im Rahmen des Gutachtens entstehen, sind Grundlage des Übungseffekts, führen aber auch zu Verständnisproblemen und Schwierigkeiten in der Durchführung.

Die komplexe Aufgabenstellung kann zu Missverständnissen führen, zumal sie teilweise mit Vorstellungen der Studierenden zum Gutachtenstil kollidiert. Es bedarf daher in der Durchführung Wachsamkeit und ständiger Nachkontrolle. Die unterschiedliche Qualität der Ergebnisse kann zu Frustration führen. Wenn mehrere Aspekte eines Begriffs relevant werden, können zudem die Entwicklungen inhaltlich stark abweichen.

Wenn die Vermittlung der Aufgabenstellung gelingt, ist die Übung ausgesprochen wirksam. Insbesondere kann sie gängigen Vorurteilen bei der Anwendung der Gutachtentechnik entgegenwirken. Starke Studierende gewinnen durch kritische Reflexion und Transparenz an Differenziertheit und Systematik in der Argumentation, schwächere Studierende gewinnen mit entsprechender Nachbereitung einen klaren Zugang zur Gutachtentechnik.

E. Umsetzung in der Praxis

Die wesentliche Herausforderung bei der Durchführung der Übung ist die Begleitung der Studierenden. Es kann nicht erwartet werden, dass die Studierenden die Aufgabenstellung sofort umfassend verstehen und umsetzen. Dozierende sind angehalten, die Übung aktiv zu begleiten und Missverständnisse/Fehlanwendungen auszuräumen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Arbeitsschritte mit den vorgegebenen Bezügen klar entwickelt werden und die Ziele der Übung im Fokus bleiben. Demgegenüber treten die juristische Argumentation und die Vollständigkeit der Definition in den Hintergrund. Die Dozierenden sollen sich bewusst um die korrekte und fokussierte Umsetzung der Übung bemühen, ohne inhaltliche Vorgaben zu machen.

Dabei ist zu jedem Zeitpunkt der Übungscharakter (zur Einübung bestimmter Aspekte) herauszustellen. Dies erleichtert den Studierenden, sich auf die Aufgabe zu konzentrieren und sich nicht von (vermeintlich) fehlendem Lernwissen einschüchtern zu lassen. Insbesondere in der Ergebnissicherung sollte das Herangehen in der Übung gegenüber dem normalen gutachterlichen Vorgehen eingeordnet werden: Auch wenn der Rechtsanwender in der Definition die Bedürfnisse des konkreten Falles stets zu berücksichtigen und zu reflektieren hat, ist im gutachterlichen Alltag ein ausdrücklicher Hinweis auf die konkret maßgeblichen Probleme nicht bei jedem einzelnen Gedankenschritt zwingend, bleibt aber möglich, um den Gedankengang nachvollziehbarer zu machen. Zudem blendet die Übung einige wichtige Operationen wie den Meinungsstreit oder die Aufgliederung in Tatbestandsmerkmale weitgehend aus und legt keinen Wert auf eine methodisch saubere Entwicklung der rechtlichen Definition. Eine Aneinanderreihung der in der Übung aufgeschriebenen Sätze erschiene im Gutachten also zumindest merkwürdig. Diese Einordnung kann gut mit der Überführung der Übungsergebnisse in die weitere Fallbesprechung verbunden werden. Schließlich sollte klargestellt werden, dass die Übung die Subsumtion selbst (trotz der intensiven Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt) noch nicht erfasst.

Herausfordernd ist die Auswahl eines passenden Begriffs im Fall. Ist der Begriff zu eindimensional oder der Fall zu prototypisch, geht die Übung ins Leere und wirkt (kontraproduktiv) als unnötiger Formalismus.

F. Empfehlungen

Es bietet sich an, die Übung bei einer Fallbesprechung durchzuführen. Wird die Übung gut aufgenommen, kann sie zwei bis vier Wochen später in die Vorbereitung einer Fallbesprechung eingeflochten werden, um die Effekte zu stabilisieren und die Studierenden zu ermutigen, diese Übung (wie auch andere) eigenständig ins Selbststudium zu integrieren.

Empfehlenswert ist die Durchführung der Übung in Gruppenarbeit. Dies ermöglicht einen aktiven Austausch und stärkt die Reflexion, während gleichzeitig die

Betreuung erleichtert wird. Es empfiehlt sich eine Gruppenstärke von vier bis sechs Studierenden in höchstens fünf Gruppen. Jede Gruppe sollte einen „maßgeblichen“ Übungszettel zur Verfügung haben; mehrere Übungszettel erleichtern einen experimentierenden Zugang. Nach der Gruppeneinteilung und der Erläuterung der Aufgabenstellung können die ersten Schritte im Plenum erfolgen, um Eingangshürden zu beseitigen und das Aufgabenverständnis im Plenum zu verbessern.

Die Übung habe ich in öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaften des ersten und zweiten Semesters ausprobiert. Im ersten Semester waren die Studierenden noch überfordert und die Übung erwies sich als wenig hilfreich. Im (etwas fortgeschrittenen) zweiten Semester ergab sich ein gänzlich anderes Bild: Die Gutachtentechnik kann hier ausreichend sicher angewandt werden, um die Aufgabe brauchbar umzusetzen, während die Unsicherheit noch groß genug ist, um die eigene Technik reflektierend weiterzuentwickeln. Für das dritte Semester dürfte sich ein ähnliches Bild ergeben, während für weiter fortgeschrittene Studierende der Übungseffekt wohl eher gering wäre und man mit Problemen in der Aufnahme der Übung rechnen könnte. Ich empfehle die Übung also in erster Linie für das zweite und dritte Semester.

Abbildung 1 Muster Aufgabenzettel

Übungszettel zur problembewussten Definition

Rechtlicher Maßstab: vorvertragliche Schutzpflicht	Trage hier den Maßstab des Obersatzes ein!
--	--

§§ >		Definition zum rechtlichen Maßstab: Nach § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB ist der Schuldner bei Vertragsverhandlungen dazu verpflichtet, auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Gläubigers <u>Rücksicht</u> zu nehmen.	Trage hier eine kurze, möglichst allgemeine Definition oder Erläuterung des Maßstabs ein!
		Um welchen Aspekt geht es hier? Hier kein aktives Tun Ohne Rechte, Rechtsgüter, Interessen	Um welchen Aspekt dieser abstrakten Betrachtung geht es konkret / welche Besonderheit ist zu beachten?
		Weiterentwicklung des rechtlichen Maßstabs: Eine Pflicht zur Rücksichtnahme durch <u>aktives Tun</u> besteht, soweit der Schutzpflichtengläubiger aus den Umständen des Einzelfalls darauf vertrauen kann, dass der Schutzpflichtenschuldner zu seinen Gunsten aktiv wird.	Wie lässt sich der rechtliche Maßstab so weiterentwickeln, dass er dem zu berücksichtigenden Aspekt entgegenkommt / dass er die Besonderheiten mit einbezieht? Welche Teile des Maßstabs sind entscheidend? Welche Fallgruppen helfen weiter?
		Um welchen Aspekt geht es hier? Hier geht es um eine Information durch den Verkäufer.	
		Weiterentwicklung des rechtlichen Maßstabs: Vorvertragliche Informationspflichten bestehen nur unter besonderen, mit dem Vertragsanbahnungsverhältnis in Beziehung stehenden <u>Umständen</u> .	
		Um welchen Aspekt geht es hier? Hier weiß der Verkäufer, dass der Käufer das Kaufgut nicht wie gewollt verwenden kann.	
		Weiterentwicklung des rechtlichen Maßstabs: Grundsätzlich ist jeder Vertragspartner dafür verantwortlich, dass sich das Geschäft für ihn lohnt. Ausnahmen können sich aus dem Verhältnis zwischen den Parteien oder der <u>Informationsquelle</u> ergeben.	
		Hier hat der Verkäufer zufällig von den Umständen erfahren. Nur Informationsquellen	

<SV

<SV

<SV

Jeder Schritt soll sich direkt auf den letzten Schritt beziehen.

Die einzelnen Schritte sollen kurz sein. Der vorgegebene Platz sollte nicht überschritten werden.

Sind mehrere Aspekte relevant und müsste sich die rechtliche Betrachtung spalten, nur einen weiterverfolgen und die/den anderen vermerken.